

LOHNVERTRAG

Bäckergewerbe Österreich

1. Oktober 2025

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 26. August 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Bäckerhandwerk Österreich durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Oktober 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	2.730,43
2.	2.485,76
3.	2.239,78
4.	1.957,33
5.	1.963,04
6.	2.013,76
7.	1.957,44
8.	1.958,43
9.	2.479,25
10.	2.239,78

Durchschnittliche Erhöhung der **kollektivvertraglichen Mindestlöhne** um **+ 2,77 %** sowie die **Lehrlingseinkommen** um **+ 2,90 %**. Die **Kost- und Quartiersätze** wurden um **+ 2,68 %** angehoben. Bei der **Erschwerniszulage** wurde eine Erhöhung von **+ 2,75 %** und bei dem **Taggeld (Zehrgeld)** von **+ 2,68 %** erzielt.

Auch das Lohnkomitee der Bäcker möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Mindestlöhne	4
III.	Lehrlingseinkommen	5
IV.	Teilungsfaktor	5
V.	Erschwerniszulage	5
VI.	Taggeld	5
VII.	Begünstigungsklausel	6
VIII.	Geltungsbeginn	6

Anhang zum Lohnvertrag betreffend Verwendungsgruppen	8–9
--	-----

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Bäcker, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien.

I. Geltungsbereich

(1) Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich:** Für alle Betriebe, die dem Bundesverband der Bäcker (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

(2) Dieser Lohnvertrag gilt nicht für die dem Angestelltengesetz unterliegenden Personen.

II. Mindestlöhne

A. MitarbeiterInnen in der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
1.	Mischer/in, Ofenarbeiter/in	2.730,43	16,35	163,78	24,43	188,21
2.	Vizemischer/in, Tafelarbeiter/in	2.485,76	14,88	152,58	24,43	177,01
3.	Qualifizierte Arbeiter/in	2.239,78	13,41	129,85	22,60	152,45
4.	Arbeiter/in nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzli- chen Behaltspflicht	1.957,33	11,72	100,16	21,31	121,47
5.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen in der Pro- duktion	1.963,04	11,75	118,94	21,05	139,99

B. MitarbeiterInnen außerhalb der Produktion:

	Verwendungsgruppe:	Monats- lohn EURO	Stun- denlohn 1/167	Wöchentliche Abzüge für Kost und Quartier:		
				Kost:	Quart.:	Zus.:
6.	Ladner/in nach dem 1. Dienstjahr	2.013,76	12,06	120,11	21,20	141,31
7.	Ladner/in im 1. Dienstjahr	1.957,44	11,72	117,95	20,35	138,30
8.	Sonstige Arbeitneh- mer/innen außerhalb der Produktion	1.958,43	11,73	120,40	20,92	141,32
9.	Kraftfahrer/in	2.479,25	14,85	152,58	24,43	177,01
10.	Brot- und Gebäckausführer/in	2.239,78	13,41	129,85	22,60	152,45

* Nach dem Bäckereiarbeitergesetz ist in der Zeit von 20.00 Uhr – 4.00 Uhr ein Zuschlag von 75 % und von 4.00 Uhr – 6.00 Uhr ein Zuschlag von 50 % je Stunde zu zahlen.

III. Lehrlingseinkommen

	Monat EURO	Stunden- lohn 1/167	Nacht- zuschlag je Stunde:	wöchtl. Abzüge für Kost und Quartier:
Im 1. Lehrjahr	668,85	4,01	2,01	42,52
Im 2. Lehrjahr	848,93	5,08	2,54	54,71
Im 3. Lehrjahr	1.203,93	7,21	3,61	78,94
Im 4. Lehrjahr (bei Doppellehre, alle 4 Jahre im selben Betrieb, Bäcker/Konditor)	1.317,12	7,89	3,95	81,01

IV. Teilungsfaktor

Der in Punkt 28 des Rahmenkollektivvertrages für Arbeiter im österreichischen Bäckergewerbe vom 01. Oktober 1996 festgelegte Teiler von 167 ist auf alle stundenabhängigen Zulagen und Zuschläge anzuwenden.

V. Erschwerniszulage

Arbeitnehmer/innen, die von der/vom Arbeitgeberin/Arbeitgeber mit der Beschickung und Entleerung begehrter Tiefkühlanlagen bestimmt und hierbei unmittelbar beschäftigt sind, erhalten eine Erschwerniszulage, wenn diese Beschäftigung innerhalb eines Arbeitstages mehr als 2 ½ Stunden beträgt.

Die Höhe der Erschwerniszulage beträgt wöchentlich € 32,10 bzw. täglich € 5,57.

VI. Taggeld

KraftfahrerInnen, die auf Anordnung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers mindestens 5 Stunden vom Betrieb abwesend sind, erhalten ein Taggeld in

der Höhe von € 15,40, wenn die Auslieferung mit Fahrzeugen erfolgt, für die die Führerscheinklasse C erforderlich ist.

VII. Begünstigungsklausel

Die Veränderung der Lohntafel darf nicht zum Anlass genommen werden, bestehende Lohnvereinbarungen zu verschlechtern.

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt in Kraft mit 01. Oktober 2025.

Wien, am 26. August 2025

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Bundesinnungsmeister
VP KommR Mst. Leo **JINDRAK**

Innungsmeister
KommR Josef **SCHROTT**

Bundesinnungsgeschäftsführerin
DI Anka **LORENCZ**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

Anhang zum Lohnvertrag

betreffend die Verwendungsgruppen und die denselben zu verrichtenden Arbeiten

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Lohnvertrages.

Verwendungsgruppe 1

a) MISCHER/IN: Verantwortlich für die Herführung von Teigen, z.B. Brot, Gebäck und Feingebäck. Überwachung der Teigaufbereitung, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

b) OFENARBEITER/IN: Verantwortlich für die Ofenarbeit an den verschiedensten Ofentypen sowie Einschießen und Ausbacken; Überwachung der dazugehörigen Arbeiten, verantwortlich für die Gare, Mitarbeit an der Tafel; Überwachung des gesamten Produktionsablaufes.

Verwendungsgruppe 2

a) VIZEMISCHER/IN: Unterstützung der/des Mischerin/Mischers durch herrichten von Mehl und der verschiedenen Materialien (Zutaten), wenn erforderlich auch selbstständiges Mischen (Herführung von Teigen), Überwachung und Mitarbeit an der Tafel.

b) TAFELARBEITER/IN: Handformen von verschiedensten Brotsorten, Gebäck und Feingebäck. Bedienen und Arbeiten an den modernen Anlagen (wie Kleingebäckanlagen, Brot- und Semmelstraßen und andere Anlagen), die zur Herstellung von Backwaren angewendet werden.

Verwendungsgruppe 3

QUALIFIZIERTE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION:

ArbeitnehmerInnen, welche unter Aufsicht zu qualifizierten Tätigkeiten herangezogen werden. ArbeitnehmerInnen mit Lehrabschlussprüfung, wenn sie von einem anderen Betrieb kommen, für die Dauer von einem Jahr oder wenn sie im Betrieb gelernt haben, sechs Monate nach der Behalterfrist. Weiters ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Lehre ohne Lehrabschlussprüfung, wenn sie nicht Tätigkeiten der Verwendungsgruppe 1 oder 2 ausüben.

Verwendungsgruppe 4

ARBEITER/IN nach Beendigung der Lehrzeit während der Dauer der gesetzlichen Behalterpflicht.

Verwendungsgruppe 5

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN IN DER PRODUKTION

Verwendungsgruppe 6

LADNER/IN nach dem 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 7

LADNER/IN im 1. DIENSTJAHR

Verwendungsgruppe 8

SONSTIGE ARBEITNEHMER/INNEN AUSSERHALB DER PRODUKTION; die einfache Arbeiten außerhalb der Produktion durchführen.

Verwendungsgruppe 9

KRAFTFAHRER/IN: ArbeitnehmerInnen mit abgeschlossener Berufsausbildung „BerufskraftfahrerIn“. Weiters ArbeitnehmerInnen, die Auslieferertätigkeiten durchführen, die mit einer mindestens 5-stündigen Betriebsabwesenheit pro Tag verbunden ist, wobei die Auslieferung mit Fahrzeugen mit einer behördlich zugelassenen Höchstnutzlast über 1.000 kg erfolgt und der Führerschein der Klasse C erforderlich ist.

Verwendungsgruppe 10

BROT- und GEBÄCKSAUSFÜHRER/IN: Belieferung von Kunden, soweit nicht die Ausführungen zu Verwendungsgruppe 9 „Kraftfahrer/in“ zum Tragen kommen.

AUSHelfER/IN

Ein/e Aushelfer/in ist ein/e Bäckereifacharbeiter/in, die/der tageweise im Betrieb aufgenommen werden kann und alle Tätigkeiten im Betrieb verrichtet. Die Entlohnung wird laut Lohnvertrag für Bäckergerwerbe Österreichs, tageweise vorgenommen. In dem vereinbarten Lohn für Aushelfer/innen sind alle Sonderzahlungen abgegolten. Es handelt sich hierbei um einen Bruttolohn, von dem noch allfällige Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern abzuziehen sind.

Notizen:

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse
Berufsreifeprüfung
Gesundheit Soziales
Wellness EDV/IT **Logistik**
Transport Verkehr
Management Wirtschaft
Pädagogik Beratung
Persönlichkeit Sprachen
Technik Ökologie
Sicherheit
Tourismus
Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

GEWETTET GEWETTET GEPLÄTTET



Mutproben auf Bahnanlagen?
Fix nicht!
Auch nicht für die Follower.